



Ausfallhonorar bei Nichteinhalten eines Behandlungstermins

Frage:

Kann ein Arzt von einem Patienten das ausgefallene Honorar oder Schadenersatz verlangen, wenn der Patient einen vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrgenommen hat?

Antwort:

Derzeit gibt es keine einheitliche Rechtsprechung zu dieser Frage, aber eine Vielzahl unterschiedlicher zivilgerichtlicher Entscheidungen. Diese differenzieren u. a. zwischen einem Anspruch auf Ausfallhonorar und einem Anspruch auf Schadenersatz. Andere Gerichte erkennen gar keinen Anspruch an.

In den Fällen, in denen Gerichte einen Anspruch des Arztes auf Ausfallhonorar oder Schadenersatz anerkannt haben, waren (zumindest) folgende Voraussetzungen gegeben:

1. Es muss ein fester, verbindlicher Termin vereinbart worden sein, für den eine bestimmte Behandlung vorgesehen ist. Ausfallansprüche wurden u. a. in solchen Fällen von den Gerichten bestätigt, in denen der Arzt mit einem reinen Bestellsystem arbeitet und für die Behandlung eine längere Zeitdauer (im Allgemeinen wenigstens 30 Minuten) eingeplant hat, z. B. Für ambulante Operationen.
2. Der vereinbarte feste Termin muss für den Patienten ausdrücklich garantiert, exklusiv vorgesehen und freigehalten worden sein und darf nicht lediglich der Sicherung eines zeitlichen geordneten Behandlungsablaufs dienen. Wenn der Arzt mehrere Patienten für denselben Zeitpunkt bestellt hat oder Termine an Patienten in kurzen, aufeinanderfolgenden Intervallen vergeben hat, ohne dass der Arzt seinerseits die Behandlung zu dem vereinbarten Termin gewährleistet, ist nicht von einem solchen Exklusivtermin auszugehen.
3. Der Patient muss darüber informiert sein, dass der vereinbarte Termin ausschließlich ihm vorbehalten ist.
4. Der Patient muss ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass bei Nichteinhaltung bzw. nicht rechtzeitiger Absage des Termins (24 bis 48 Stunden vorher) eine Vergütung in Höhe des ausfallenden Honorars oder ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann.
5. Da der Arzt eine sogenannte Schadenminderungspflicht hat, ist er nach Ansicht mancher Gerichte verpflichtet, den ausgefallenen Termin anderweitig abzudecken bzw. auszufüllen, beispielsweise durch die Behandlung anderer (Ersatz-)Patienten oder die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (z. B. Gutachten oder Abrechnungen).
6. Manche Gerichte sehen einen entsprechenden Anspruch nur dann als gegeben an, wenn der Patient den Termin verschuldet nicht wahrgenommen oder nicht abgesagt hat. Ein unverschuldetes Nichterscheinen oder Nichtabsagen des Termins kann z. B. dann angenommen werden, wenn der Patient objektiv daran gehindert war, den Termin rechtzeitig abzusagen.

Im Hinblick auf die Höhe des Ausfallhonorars bzw. des entstandenen Schadens muss ein solcher nachvollziehbar berechnet und dargelegt werden, wobei auf den Betrag z. B. das anzurechnen ist, was infolge des Unterbleibens der Behandlung erspart wurde oder durch Behandlung anderer Patienten erworben wurde.

Ob die Gerichte bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einen Anspruch des Arztes auf Ausfallhonorar oder Schadenersatz anerkennen, kann an dieser Stelle nicht garantiert werden, insbesondere auch deshalb, weil sich die Beurteilung immer nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls richtet.

In jedem Fall empfiehlt es sich jedoch - bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen - eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten zu treffen, in der dieser bestätigt, dass er darauf hingewiesen wurde, dass er einen exklusiven - ausschließlich für ihn reservierten - Behandlungstermin in einer Bestellpraxis erhalten hat, darum gebeten wird, den Termin pünktlich einzuhalten bzw. den Termin frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher (oder 48 Stunden) abzusagen. Ferner muss der Hinweis darauf erfolgen, dass anderenfalls ein Ausfallhonorar oder Schadenersatz in Rechnung gestellt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass auch im umgekehrten Fall, wenn der Arzt seinerseits einen vereinbarten, exklusiven Behandlungstermin nicht einhält, er selbst Schadenersatzansprüchen des Patienten ausgesetzt sein kann.